



Straßenbauprogramm 2020 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in 2018

ORTSTEIL PETERSHAGEN:

- **GOETHESTRASSE**
- **WILHELM-BUSCH-STRASSE**
- **MAINSTRASSE**

**Anliegerversammlung am Dienstag, den 24. Oktober 2017 um 19:00 Uhr
in der Aula der FAW-Schule in Petershagen**

PROTOKOLL

Teilnehmer

Gemeindeverwaltung: Herr Dommitzsch (Bauamt/Tiefbau)
Frau Neldner (Bauamt/Ausbau- und Erschließungsbeiträge)
Frau Lehmann (Bauamt/Tiefbau)

16 Anlieger bei insgesamt 50 Grundstücken (Goethestraße)
45 Grundstücken (Wilhelm-Busch-Straße)
49 Grundstücken (Mainstraße)

Einführung

Herr Dommitzsch begrüßt alle Anwesenden und stellt die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung vor. Er beginnt mit der Einführung in die Anliegerversammlung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in dem Quartier in Petershagen. Herr Dommitzsch erläutert, dass die hier vorgestellte und auch im Internet einsehbare Vorentwurfsplanung als Diskussionsgrundlage dienen soll. Anregungen und Bedenken der Anwohner sind ausdrücklich erwünscht. Diese können schriftlich, per E-Mail oder auch mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen basiert auf dem Straßenbauprogramm 2020, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und das festlegt, wann und in welchen bereits befestigten Straßen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung stattfindet. Das Straßenbauprogramm wurde 2014 überarbeitet, im September wurde die Fortschreibung beschlossen. Weiterhin kommen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom August 2005 zum Konzept für die neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom Juni 2011 zur Nutzung von LED-Technik für die gemeindliche Straßenbeleuchtung zum Tragen.

2018 ist vorgesehen, die Straßenbeleuchtung in den drei Straßen zu erneuern.

Allgemeine Informationen

Herr Dommitzsch gibt einen kurzen Überblick über den noch vorhandenen Bestand der teilweise 50 bis 60 Jahre alten Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Die Gasentladungs-, Natriumdampf- oder teilweise auch Quecksilberleuchten befinden sich auf Holz-, Stahlbeton- oder Stahlgittermasten und haben meistens Mastabstände von 70 m bis zu 120 m. Die vorhandene Freileitung ist sehr störanfällig.



Entscheidungskriterien bei der Erneuerung bzw. beim Ersatz bestehender Anlagen sind zum einen die gesetzliche Situation und die technischen Vorschriften für die Planung, Bauausführung und Betreibung. Für die Gewährleistung einer durchgängigen Straßenbeleuchtung gibt es keine gesetzliche Forderung. Die Gemeinde hat eine Sicherungspflicht an Gefahrenstellen und soll zudem dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger gerecht werden.

In unserer Gemeinde wurde die Straßenbeleuchtung seit 2014 pro Jahr auf durchschnittlich 6.500 m Länge erneuert. Nach 4 Jahren Umrüstung auf LED zeigt die Erfahrung, dass die LED-Technik eine gleichmäßige Ausleuchtung gewährleistet, keine Hotspots oder „schwarzen Löcher“ entstehen und sich der Abstand der Lampenmasten von 32 bis 35 m bewährt hat. Die LED-Technik wurde von den Bürgern angenommen.

Durch den Einsatz der LED-Technik ist bereits eine Reduzierung des Stromverbrauchs in der Gesamtabrechnung zu verzeichnen. Die Energiekosten konnten um ca. die Hälfte reduziert werden, obwohl die Anzahl der Straßenlampen inzwischen verdoppelt wurde.

Da die Wartungskosten der LED-Lampen sich in den ersten 10 bis 12 Jahren nach dem Neubau bei 0,00 € bewegen, ist auch hier insgesamt für die Gemeinde eine Kostenreduzierung zu erwarten. Die Instandhaltungskosten für die alte Straßenbeleuchtung lagen 2015 bei ca. 30.000 € mit jährlich steigender Tendenz.

Die Investitionskosten für die neue LED-Straßenbeleuchtung sind nicht unerheblich, aber sie rechtfertigen sich auf langer Sicht durch eine deutliche Qualitätsverbesserung und einer signifikanten Kostenreduzierung in der Unterhaltung und in der Wartung.

Technische Daten

Herr Dommitzsch gibt einen kurzen technischen Überblick zur geplanten Straßenbeleuchtung. Es werden Leuchten des Typs Schwaben IV der Firma 2 K verwendet, wie sie z. B. auch in der Heinestraße oder Schillerstraße errichtet wurden. Es handelt sich um grüne Bogenleuchten. Die Masten bestehen aus verzinktem Stahl und die Lampenkörper aus Aluguss. Bei den Leuchtkörpern handelt es sich um LED-Bausteine mit 24 W Systemleistung, die bis 13 W dimmbar sind (z. B. in verkehrsarmen Zeiten zwischen 23 und 5 Uhr). In dem LED-Modul befindet sich eine Spiegellamelle, die das Licht gezielt lenkt. Die Lampen werden in einem Abstand von ca. 32 bis 35 m gesetzt. Die Lichtpunkthöhe beträgt 4,5 m.

Laut technischen Vorschriften nach DIN EN 13201 soll die Straßenbeleuchtung in Anliegerstraßen in der Beleuchtungsklasse S5, mittlere Beleuchtungsstärke $E_m=3lx$, minimale Beleuchtungsstärke $E_m=0,6lx$ erfolgen. Damit wird eine DIN-gerechte gleichmäßige Ausleuchtung erreicht.

Die geplante Erdverkabelung in 0,7 m Tiefe ist zudem wesentlich weniger störanfällig als die bisherigen Freileitungen.

Planung

Anschließend stellt Herr Dommitzsch die vom Ingenieurbüro Henschel & Pangert, Eggersdorf erstellte spezifische Planung der Straßenbeleuchtung vor:

- In der Wilhelm-Busch-Straße ist geplant, von der Heinestraße bis kurz hinter der Mainstraße (vor dem Graben) 15 Leuchten auf der östlichen Straßenseite zu installieren. Die bisherige Beleuchtung (3 Leuchten z. T. auf Betonmasten und 1 Leuchte Schwaben IV) befindet sich auch auf der Ostseite.
- In der Goethestraße sollen von der Lessingstraße bis in die Sackgasse 15 Leuchten auf der nördlichen Straßenseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (7 Leuchten auf Holz-, Beton- und Stahlgittermasten) befindet sich auf der Südseite.



- In der Mainstraße sollen von der Lessingstraße bis zur Wilhelm-Busch-Straße 13 Leuchten auf der südlichen Straßenseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (5 Leuchten auf Holz-, Beton- und Stahlgittermasten) befindet sich auch auf der Südseite.

Grundlagen der Beitragsberechnung

Frau Neldner teilt den Anliegern mit, dass die Beleuchtung in den Straßen im Rechtssinne bereits erstmalig hergestellt ist, so dass jetzt eine Erneuerung stattfindet. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist der § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) und die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Demnach erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Bei der Kostenverteilung werden alle anliegenden Grundstücke berücksichtigt. Maßstab für die Beitragsberechnung ist die Grundstücksfläche. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche der Grundstücke vervielfacht mit 1,3 bei zwei Vollgeschossen, die hier in den beiden Straßen höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat mit der im Jahre 2001 beschlossenen Straßenausbaukonzeption die hier betroffenen Straßen als Anliegerstraßen ausgewiesen. Gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung vom 08.05.2008 (zuletzt geändert am 20.5.2010) werden daher 66,66 % der Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf die Anlieger umgelegt.

Vorstellung der vorläufigen Beitragsberechnung

Frau Neldner stellt die Berechnung der Kostenbeteiligung der Anlieger vor. In allen drei Straßen ist eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig. Bei zwei Vollgeschossen wird die Fläche des Grundstückes mit einem Nutzungsfaktor von 1,3 vervielfacht. Gewerbebetriebe werden höher berechnet. Bei Eckgrundstücken mit Wohnnutzung werden nur 75 % der Grundstücksfläche je Straße zur Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Von den Kosten trägt die Gemeinde 33,34 %, so dass 66,66 % umgelegt werden.

Auf Grundlage der nachfolgend genannten geschätzten Kosten ergeben sich demnach für ein **Mustergrundstück von 1.000 m²** folgende Beiträge:

	Geschätzte Kosten	Beitrag
Wilhelm-Busch-Straße	49.500 €	689 €
Goethestraße	43.020 €	533 €
Mainstraße	44.550 €	624 €

Die vorgestellten Zahlen sind alle vorläufig. Diese beruhen auf Kostenschätzungen und den derzeitigen Grundstücksverhältnissen. Spezifische Angaben zu jedem Einzelnen können telefonisch oder auch persönlich während der Sprechzeiten im Rathaus Eggersdorf erfragt werden.

Alle Grundstückseigentümer erhalten eine anteilige Beitragsrechnung. Der Bescheid wird nach Beendigung der Baumaßnahme und dem Vorliegen aller Schlussrechnungen zum Ende nächsten Jahres bzw. ggf. Anfang des Jahres 2019 erlassen. Vor dem Endbescheid wird ein Anhörungs schreiben zur Überprüfung aller angegebenen Daten versendet. Es besteht die Möglichkeit, falsche Daten zu korrigieren. Nach ca. 2 Wochen wird der Endbescheid verschickt, der dann innerhalb eines Monats zu bezahlen ist. Sollten Zahlungsschwierigkeiten bestehen, kann man sich an den Fachbereich Finanzen (Kämmerei) wenden, der die Voraussetzung für eine Stundung oder Ratenzahlung prüft.

Alternativ zur Bescheidung besteht die Möglichkeit, mit der Gemeinde eine Ablösevereinbarung zu schließen. Die Ablösung des zu erwartenden Beitrags lässt die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks nicht entstehen.



Grundlage der Berechnung des Ablösebetrages ist das Submissionsergebnis und die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro über das Planerhonorar (HOAI). Der Abschluss einer Ablösevereinbarung ist also nach Bindung des Tiefbauunternehmens möglich. Sobald der Abschluss einer Ablösevereinbarung möglich ist, erhalten die Anwohner eine schriftliche Information. Bei Abschluss einer Ablösevereinbarung ist kein Widerspruch möglich. Wird der Ablösebetrag nicht bis zum vereinbarten Termin überwiesen, wird die getroffene Ablösevereinbarung ungültig und es erfolgt die reguläre Beitragsbescheidung.

Diskussion

Folgende Fragen wurden gestellt bzw. entwurfserhebliche Stellungnahmen abgegeben:

- Ein Anwohner bezieht sich auf die genannte Nachtabsenkung und fragt, in welcher Straße bereits diese Absenkung erfolgt, damit er sich das einmal ansehen kann. Antwort: Diese Nachtabsenkung erfolgt beispielsweise in der Havelstraße.
- Ein Anwohner aus der Mainstraße weist darauf hin, dass die Straßenlampen laut Plan in den Entwässerungsmulden stehen würden. Antwort: Die Masten für die Straßenbeleuchtung werden nicht in die Tiefe der Mulde gesetzt, sondern die Maststandorte werden auf das Straßenniveau aufgefüllt und ggf. durch Betonfundamente gestützt. Die Entwässerungsmulden bleiben erhalten.
- Ein Anwohner weist darauf hin, dass auf den Grünstreifen meistens geparkt wird und Entwässerungsmulden von Anwohnern zugeschüttet werden. Antwort: Die Straßenlampen werden im Bereich der Mulden auf keinen Fall zum Zaun hin versetzt, sondern bleiben in der Flucht der anderen Straßenlaternen. Das Parken auf Entwässerungsflächen ist nicht gestattet. Stellflächen sind auf dem Grundstück nachzuweisen und Besucher können parallel zur Straße parken. Auf Parkgewohnheiten kann beim Installieren der Straßenbeleuchtung nicht Rücksicht genommen werden.
- Ein Anwohner teilt mit, dass die Fahrbahn provisorisch befestigt ist. Wenn in einigen Jahren die Straße grundhaft ausgebaut wird, bleibt dann die neue Straßenbeleuchtung erhalten? Antwort: Ja, die Straßenbeleuchtung bleibt auch im Fall eines grundhaften Straßenausbaus erhalten. Der Abstand der Masten zur Fahrbahn reicht aus, um bei einem eventuellen Straßenausbau auch Schädigungen an den Lampen vermeiden zu können. Die provisorisch befestigte Straße ist momentan in einem so guten Zustand, dass der grundhafte Ausbau dieser Straße in den nächsten Jahren kein Thema ist.
- Ein Anwohner fragt, wann die Gemeindevertreter entscheiden, dass die Straßenbeleuchtung in den drei Straßen erneuert wird. Antwort: Zum Ende der Versammlung wird die weitere Verfahrensweise dazu erläutert.
- Ein Anwohner fragt, wie die Leitungen verlegt werden. Antwort: In der Regel wird in unbefestigten Bereichen mit einem Minibagger der Boden aufgenommen. Im Bereich von Bäumen wird per Hand geschachtet, um den Wurzelbereich zu schonen. In den Bereichen der befestigten Zufahrten oder auch bei Straßenquerungen wird das Kabel mit einer Erd-Rakete geschossen.
- Ein Anwohner fragt, ob man die Planung im Internet finden kann. Antwort: Ja, die Entwurfsplanung ist auf der Internetseite der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf [www.doppeldorf.de/ Straßenbauprogramm](http://www.doppeldorf.de/Straßenbauprogramm) 2020/22 zu finden.
- Eine Anwohnerin aus der Goethestraße fragt, ob auch in der Sackgasse Straßenlampen installiert werden. Antwort: Auch wenn die Sackgasse unbefestigt ist, wird diese aber bei der Installation der Straßenbeleuchtung mit berücksichtigt.
- Ein Anwohner fragt, wie es sich mit den Grünflächen vor den Grundstücken verhält, die Privateigentum sind. Antwort: Gemäß Brandenburgischem Straßengesetz gelten die Flächen vor den Grundstücken (zwischen Zaun und Zaun) als öffentlich gewidmetes Straßenland. Die Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Flächen sind unerheblich für die Eigenschaft als gewidmete Verkehrsfläche.



Die Gemeinde bietet an, diese Flurstück zum Preis von Straßenland (1 €/m²) zu erwerben. Die Kosten des notariellen Kaufvertrages sowie der Umschreibung des Grundbuches trägt die Gemeinde.

- Ein Anwohner fragt, ob auch Grundstücke in der zweiten Reihe berücksichtigt werden. Antwort: Es werden alle Grundstücke, die über diese Straße erschlossen sind, zur Beitragsberechnung herangezogen - unabhängig davon, ob es Vorderlieger- oder Hinterliegergrundstücke sind.
- Ein Anwohner fragt, ob man für ein kleines Grundstück genauso viel bezahlen muss wie für ein größeres Grundstück. Antwort: Die genannten Kosten für ein 1000 qm großes Grundstück wurde nur als Beispiel genannt. Der Beitragsbescheid wird aber auf Basis der tatsächlichen Grundstücksgröße erstellt.
- Ein Anwohner fragt, ob sein Grundstück mit einem eingeschossigen Bungalow genau so berechnet wird wie die anderen Grundstücke mit mehrgeschossiger Bebauung. Antwort: Um eine gerechte Beitragsberechnung durchführen zu können, betrachten wir alle Grundstücke, als wenn keine Bebauung vorhanden ist und bewerten alle einheitlich nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung und nicht nach dem bestehenden. Das bedeutet z. B., wenn in der ganzen Straße eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, wird dies auch da angesetzt, wo im Bestand nur ein eingeschossiges Gebäude vorhanden ist.
- Ein Anwohner fragt, ob dieser Faktor innerhalb der Gemeinde festgelegt wurde oder ob das gesetzlich geregelt ist. Antwort: Der Faktor wurde von der Gemeindevertretung in der Satzung festgelegt. Innerhalb unserer Region ist dieser Faktor identisch. Die Satzung wurde vor Inkrafttreten von einem Rechtsanwalt geprüft.
- Ein Anwohner fragt, ob die Tatsache, dass Gewerbebetriebe höher berechnet werden, bereits bei den errechneten Beiträgen berücksichtigt wurde. Antwort: Ja, diese Grundstücke wurden bereits höher berechnet.
- Ein Anwohner fragt, welchen Farbton das Licht hat. Antwort: Das Licht hat einen neuen Ton, den man warm-weiß nennt. Die Farbe der Lampen ist reseda-grün; ein helleres Grün.
- Ein Anwohner fragt, was mit den alten Masten passiert. Wenn diese entfernt werden, sollte auch der Betonfuß beseitigt und die Grube ordnungsgemäß verschlossen und auch verdichtet werden? Antwort: Laut Leistungsverzeichnis sind alle alten Masten fachgerecht zu entfernen. Zunächst wird die neue Straßenbeleuchtung installiert und in Betrieb genommen. Erst danach wird die alte Straßenbeleuchtung deinstalliert und die alten Masten werden entfernt. Es gibt auch Ausnahmen, wie beispielsweise in diesem Jahr in der Paradiesstraße. Dort musste ein Stahlbetonmast stehen bleiben, weil dort Fledermäuse ihren Schlafplatz hatten.
- Ein Anwohner fragt, wann die Beitragsrechnung erstellt wird. Antwort: Sobald die Schlussrechnungen des Planungsbüros und der Baufirma vorliegen, kann der Beitragsbescheid erstellt werden. Wenn die Installation der Straßenbeleuchtung im Herbst 2018 abgeschlossen ist, könnte theoretisch Ende des Jahres 2018 bzw. Anfang 2019 die Bescheidung erfolgen.
- Ein Anwohner fragt, wie alt die Kostenschätzung des Planungsbüros ist, auf der die Beitragsberechnung beruht. Muss man mit einer Kostenerhöhung rechnen? Antwort: Die auf der Einladung angegebenen Beiträge wurden auf Basis der Kostenschätzung unserer Verwaltung errechnet. Erst danach erhielten wir vom Planungsbüro die geschätzten Kosten, die aber in etwa unserer Kostenschätzung entsprachen. Bei der Straßenbeleuchtung haben wir in den letzten Jahren nur sehr geringe Abweichungen zwischen den geschätzten Kosten und der Auftragssumme wie auch zwischen der Auftragssumme und der Abrechnungssumme.
- Ein Anwohner fragt, warum die Gemeinde den Anwohnern eine Ablösevereinbarung anbietet. Antwort: Mit der Ablösevereinbarung konnte die Gemeinde dem Wunsch vieler Anwohner entsprechen, die so schnell wie möglich ihren Beitrag zahlen und nicht bis zur Erstellung der Beitragsbescheide warten wollten. Zudem ist der Verwaltungsaufwand bei einer Ablösevereinbarung geringer als bei einer Bescheidung.



- Ein Anwohner fragt, ob die Submissionsergebnisse einsehbar sind. Antwort: Ja, die Submissionsergebnisse sind im Tiefbauamt einsehbar. Aufgrund des Wettbewerbes sind keine Einzelpreise ersichtlich.
- Ein Anwohner teilt mit, dass die Main- und Goethestraße gleich lang sind und doch die Kostenschätzungen und die Beiträge unterschiedlich sind. Antwort: Die Goethestraße ist länger als die Mainstraße. In der Goethestraße werden 15 Straßenlampen und in der Mainstraße 13 Straßenlampen installiert. Auch wenn die Anzahl der Lampen fast gleich ist, ist die zur Berechnung herangezogene Grundstücksfläche in der Goethestraße höher als in der Mainstraße, so dass die Kosten in der Goethestraße auf mehr Fläche verteilt werden kann und dadurch die Beiträge niedriger ausfallen
- Ein Anwohner fragt, ob es eine zulässige Abweichung bei der Ausschreibung gibt und wie hoch ist diese. Antwort: Nach Durchführung der Submission wird durch das Planungsbüro eine zulässige Abweichung abgewägt. Die genaue Höhe müsste bei Interesse beim Planungsbüro erfragt werden.
- Ein Anwohner fragt, ob die Planung so, wie sie heute vorgestellt wurde, der Gemeindevertretung empfohlen wird oder ob es vorher noch Änderungen gibt. Antwort: Da seitens der Anwohner keine planungsrelevanten Stellungnahmen bzw. Änderungswünsche abgegeben wurden, wird die Planung unverändert an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung weitergeleitet.
- Eine Anwohnerin fragt, warum damals bei der Herstellung der Fahrbahn nicht gleich die Straßenbeleuchtung erneuert wurde. Antwort: Inhalt des jetzigen Straßenbauprogrammes ist der grundhafte Ausbau bestimmter Straßen mit gleichzeitiger Erneuerung der Straßenbeleuchtung sowie auch die Erneuerung der Straßenbeleuchtung an bereits befestigten Straßen. Vor dem Straßenbauprogramm wurde durch die Gemeinde die provisorische Befestigung bestimmter Straßen durchgeführt, um überhaupt erst einmal ein gewisses Netz an befestigten Anliegerstraßen zu haben. Eine gleichzeitige Erneuerung der Straßenbeleuchtung war zu der Zeit nicht mit geplant. Bei Ihrer Straße handelt es sich um solche eine provisorisch befestigte Fahrbahn.
- Ein Anwohner fragt, wann der grundhafte Ausbau der zurzeit provisorisch befestigten Straßen vorgesehen ist. Antwort: Die provisorisch befestigten Straßen werden aus wirtschaftlicher Sicht mit Sicherheit erst dann grundhaft ausgebaut, wenn die Fahrbahn defekt ist.

Ausblick

Herr Domnitzsch erläutert den weiteren Ablauf nach dieser Versammlung. Zunächst wird das Protokoll geschrieben und ins Internet gestellt. Die Stellungnahmen der Bürger werden nicht einzeln durch die Verwaltung beantwortet, sondern im Originaltext gemeinsam mit dem Protokoll den Gemeindevertretern des zuständigen Ausschusses für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus zugeleitet. Dieser berät die Planungen in seiner Sitzung am 20. November 2017. Bis dahin können Stellungnahmen eingereicht werden. Die Bürger können an der Sitzung teilnehmen, sie erhalten Rederecht und können sich einbringen.

Bei Einigkeit werden die Planungen zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung am 21. Dezember 2017 empfohlen. Danach wird die Planung vervollständigt und auf unsere Internetseite gestellt, alle Genehmigungen eingeholt und Mitte Januar 2018 eine beschränkte Ausschreibung vorbereitet. Nach Durchführung der Submission Anfang März 2018 und Prüfung bzw. Auswertung der eingegangenen Angebote kann im April der Auftrag vergeben werden.

Die derzeitige Lieferzeit für die Straßenlampen liegt bei ca. 10 bis 12 Wochen, so dass die Baumaßnahmen im Sommer 2018 durchgeführt werden könnten. Wir gehen davon aus, dass dann die Schlussrechnungen der Baufirmen spätestens im November 2018 vorliegen und die Beitragsbescheide danach erstellt und versandt werden können.

Protokoll: Gudrun Lehmann